

3. insbesondere aber festzustellen, daß die Verklagten gesamtschuldnerisch verpflichtet sind, dem Kläger denjenigen Schaden zu ersetzen, der ihm daraus entstanden ist, daß die D.-Kontrollbuchhaltung GmbH nunmehr VEB O. heißt.

Die Verklagten haben Klageabweisung beantragt. Sie haben geltend gemacht, daß der Rechtsweg für die Klage ausgeschlossen sei, da die Entscheidung darüber, ob es sich bei einem bestimmten Vermögen um ausländisches handelt, nach § 3 der 1. DB zur VO über die Verwaltung und den Schutz ausländischen Eigentums vom 23. Oktober 1952 (VOBl. I S. 519) dem Verklagten zu 2) übertragen worden sei. Für die Nachprüfung einer Verwaltungsentscheidung sei aber der Rechtsweg unzulässig.

Das Stadtgericht hat die Klage durch Urteil vom 16. Juli 1957 unter Hinweis auf § 9 GWO wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges abgewiesen.

Der Kläger hat gegen das Urteil Berufung eingelegt mit der Begründung, das Stadtgericht habe übersehen, daß die Firma mit Schreiben vom 2. Oktober 1957 aus dem Verwaltungsrechtsverhältnis entlassen worden sei. Seitdem sei der Verklagte zu 1) zwar noch Besitzer, aber nicht mehr berechtigter Besitzer, denn die vom Verklagten zu 2) erteilte Weisung gehe dahin, den Betrieb aus der Verwaltung zu entlassen. Die Verklagten seien auch als Zivilrechtssubjekte aufgetreten; denn ihre Tätigkeit habe sich gerade auf wirtschaftliche, zivilrechtliche Funktionen bezogen, wie daraus hervorgehe, daß der Betrieb unter der Verwaltung des Verklagten zu 1) weiterhin gearbeitet habe. Es sei ständige Rechtsprechung, daß die Vermögensverhältnisse, insbesondere die Eigentumsverhältnisse sowie die ihnen entsprechenden Verhältnisse der Warenzirkulation, Gegenstand des Zivilrechts der DDR seien. Wenn die Verklagten bestritten, daß der Kläger Eigentümer der Firma sei, sei damit ein ziviles Eigentumsrecht bestritten. Darüber zu entscheiden, sei aber im Klageweg zulässig. Es müsse auch davon ausgegangen werden, daß die Verklagten sowohl zivilrechtliche als auch verwaltungsrechtliche Funktionen ausübten. Der Verklagte zu 1), der nicht mehr zum Besitz der Firma berechtigt sei, habe dem Kläger durch Verfügungen über das Vermögen Schaden zugefügt. Im übrigen sei mehrmals darauf hingewiesen worden, daß der Vertrag des Klägers mit den späteren Gesellschaftern der GmbH aus dem Jahre 1940 nur ein Scheinvertrag gewesen sei und die Übertragung aller Rechte vor dem 8. Mai 1945 erfolgt sei.

Aus den Gründen:

Das Stadtgericht ist in seiner Entscheidung völlig zu Recht davon ausgegangen, daß die Klage die Überprüfung eines Verwaltungsakts bezweckt und daher eine Zuständigkeit der Gerichte nach § 9 GWO nicht gegeben ist. Seine Feststellung, daß die Entscheidung, ob ein Betrieb als ausländisches Vermögen anzusehen ist oder nicht, und die Befugnis, dementsprechende Maßnahmen anzuordnen, einzig und allein dem Verklagten zu 2) — und zwar in seiner Eigenschaft als Träger staatlicher Rechte und Pflichten — übertragen wurden, findet ihre unmittelbare gesetzliche Grundlage in den §§ 1, 2 und 3 der VO über die Verwaltung und den Schutz ausländischen Eigentums vom 18. Dezember 1951 (VOBl. I S. 565) und in § 3 der 1. DB vom 23. Oktober 1952 (VOBl. I S. 519) zu dieser VO. Aus diesen Bestimmungen geht hervor, daß sie eine gesetzliche Regelung der vollziehend-verfügenden Tätigkeit des Staatsapparats beinhalten. Die Maßnahmen, die von den beauftragten staatlichen Organen zur Verwirklichung des in ihnen normierten Willens des Gesetzgebers getroffen werden, stellen, sofern sie sich nicht ausschließlich auf die Teilnahme des ausländischen Vermögens am Zivilrechtsverkehr beziehen, Verwaltungsakte mit bindender Kraft gegenüber den Beteiligten dar. Auch die Befugnis, festzustellen, auf welches Vermögen sich die Verwaltungs- und Schutzfunktion unseres Staates erstrecken muß, ist nach § 3 der 1. DB ausdrücklich der Beurteilung durch den Verklagten zu 2) unterstellt worden. Im Rahmen des Verwaltungsrechtsverhältnisses ist daher eine Klage auf Feststellung bestimmter Eigentumsverhältnisse ihm oder den ihm unterstellten Staatsorganen gegenüber unzulässig, da sie sich gegen einen Verwaltungsakt richten würde.

Soweit sich der Kläger darauf beruft, daß Vermögensverhältnisse, insbesondere Eigentumsverhältnisse und die ihnen entsprechenden Verhältnisse der Warenzirkulation, Gegenstand des Zivilrechts der DDR sind, verkennt er die staatliche Kompetenz, in Beziehungen dieser Art auf der Grundlage des Verwaltungsrechts einzugreifen. Die Verklagten treten dem Kläger deshalb nicht etwa — wie der Kläger meint — als Besitzer im zivilrechtlichen Sinne, sondern als Träger staatlicher Macht gegenüber, die befugt sind, von sich aus über die Art und Weise der Erfüllung ihrer Aufgaben zu befinden. Daher kann ihre Verantwortlichkeit für die von ihnen in diesem Rahmen getroffenen Entscheidungen auch nicht zivilrechtlicher, sondern ausschließlich verwaltungsrechtlicher Natur sein. Soweit der Kläger also die Feststellung seiner Beteiligung an der D.-Kontrollbuchhaltung GmbH begehrt, richtet sich sein Antrag gegen die in einem Verwaltungsakt getroffene Feststellung und bezweckt die Abänderung der als Grundlage für das weitere Vorgehen der staatlichen Verwaltung dienenden Entscheidung.

Die begehrte Feststellung der Haftung der Verklagten für den aus dieser Entscheidung resultierenden Schaden hätte das Bestehen einer zivilrechtlichen Verantwortlichkeit zur Voraussetzung. Dem steht jedoch entgegen, daß die Beteiligung des Klägers an dem Vermögen der GmbH durch die Verklagten nicht etwa im Zivilrechtsverkehr bestritten wurde, sondern im Rahmen und in Erfüllung ihrer staatlichen Aufgabenstellung. Die Erfüllung verwaltungsrechtlicher Pflichten, die durch den Erlaß von Verwaltungsakten vorgenommen wird, führt jedoch nicht zur Begründung einer zivilrechtlichen Verantwortlichkeit zwischen dem Verwaltungsorgan und den weiteren am Verwaltungsrechtsverhältnis Beteiligten. Die begehrte Feststellung einer Haftung für die aus dem Verwaltungsakt sich ergebenden Folgen müßte zwangsläufig mit einer — dem Gericht verwehrten — Prüfung der sachlichen Begründetheit des Verwaltungsaktes selbst verbunden sein (vgl. auch KG, Urteil vom 9. Mai 1957 — Zz 7/57 — in NJ 1957 S. 567). Infolgedessen ist die Klage auch hinsichtlich des zweiten Antrags unzulässig.

Auch dem dritten Antrag des Klägers konnte nicht stattgegeben werden. Dieser stützt sich offensichtlich darauf, daß dem Verklagten zu 1) am 2. Oktober 1956 die Weisung des Verklagten zu 2) zuzug, den Betrieb aus der Verwaltung nach der VO vom 18. Dezember 1951 zu entlassen. Es muß beachtet werden, daß dieser Verwaltungsakt keine Beendigung des Verwaltungsrechtsverhältnisses beinhaltet, sondern lediglich eine Weisung an das untergeordnete Staatsorgan, seinerseits in bestimmter Richtung tätig zu werden. Erst durch entsprechende Verwaltungsakte des Verklagten zu 1) erfährt das Verwaltungsrechtsverhältnis in bezug auf die weiteren Beteiligten die notwendigen geplanten Veränderungen. Wesentlich ist dabei, daß diese Maßnahmen des Verklagten zu 1) ebenfalls Verwaltungsakte darstellen, über die zu entscheiden die Gerichte nicht befugt sind.

Es ist von den Verklagten im Verwaltungswege zu entscheiden, ob sie das in ihrer Verwaltung befindliche Vermögen an einen beteiligten Bürger herausgeben oder im Rahmen der ihnen zustehenden Befugnisse andere Verfügungen darüber treffen. Auch wenn dabei im Einzelfall zivile Rechte eines Beteiligten verletzt werden sollten, sind diese ausschließlich im Verwaltungsrechtsweg geltend zu machen. Eine Prüfung der gestellten Anträge hinsichtlich ihrer materiellen Begründetheit ist dem Senat wegen der Unzulässigkeit des Rechtsweges verwehrt.

Die Berufung des Klägers war daher nach einstimmiger Auffassung des Senats gern. § 41 AnglVO als offensichtlich unbegründet zu verwerfen.

Herausgeber: Ministerium der Justiz; Oberstes Gericht und Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik.

Redaktionskollegium: Dr. Hilde Benjamin, Hans Einhorn, Gustav Feiler, Hans-Werner Hellborn, Gustav Jahn, Walter Krutzsch, Dr. Ernst Melsheimer, Fritz Mühlberger, Prof. Dr. Hans Nathan, Dr. Kurt Schumann, Dr. Heinrich Toeplitz, Hilde Neumann (Chefredakteur).

Redaktion: Berlin W 8; Clara-Zetkin-Straße 93. Telefon: 2207 2690, 2207 2692, 2207 2693.

Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin 017. — ZLN 5350. — Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Nachdruck ist nur mit genauer Quellenangabe gestattet.

Bezugsbedingungen: Die „Neue Justiz“ erscheint monatlich zweimal. Bezugspreis: Vierteljährlich 7,50 DM, Einzelheft 1,25 DM. Bestellungen beim Postzeitungsvertrieb oder beim Buchhandel. Anzeigenannahme beim Verlag. Anzeigenpreisliste Nr. 4. Druck i (52) Nationales Druckhaus VOB National, Berlin C 2.